Satzung des Vereins der Rechtsanwaltsangestellten des Landgerichtsbezirk Bonn e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Verein der Rechtsanwaltsangestellten des Landgerichtsbezirks Bonn e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Bonn unter Reg.-Nr.:

- 19 VR 3115 -

eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder durch Abhaltung von Vorträgen für die fachliche Aus- und Weiterbildung, Hebung des Standesbewusstseins und Pflege der Kollegialität, die Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Belange unter Ausschluss parteipolitischer und religiöser Fragen.

Die Förderung der Ausbildung der Lehrlinge soll als eine besondere Aufgabe angesehen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle Rechtsanwaltsangestellten und Auszubildende werden.

Außerordentliche Mitglieder können Gönner der Vereinigung werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie haben sämtliche Rechte ordentlicher Mitglieder sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen, Gebührenumlagen und Spenden nicht verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung auf Formblatt gegenüber dem Vorstand erworben.

Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung schriftlich anzuerkennen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Durch Ausschließung.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Die Ausschließung kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied mit mindestens sechs Monatsbeiträgen in Rückstand ist
- wenn es sich eines groben Verstoßes gegen die Kollegialität, die Interessen der Vereinigung

oder

eines sonstigen Vergehens schuldig gemacht hat.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, zu der das betreffende Mitglied durch eingeschriebenen Brief einzuladen ist. In der Mitgliederversammlung wird eine endgültige Entscheidung getroffen.

c) Durch Tod.

Das Ausscheiden aus dem Beruf schließt die Mitgliedschaft nicht aus.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit. Die Beiträge sollen im Voraus halbjährlich geleistet werden.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus seinem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Schatzmeister und Schriftführer. Der Vorstand ist gemeinsam vertretungsberechtigt.

Beide Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt auch dann im Amt, wenn keine Wahlversammlung durchgeführt werden kann (z.B. auf Grund höherer Gewalt). Der Vorstand amtiert weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Der Vorstand verpflichtet sich, in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer wählen zu lassen. Werden zwei Kassenprüfer gewählt, so soll dies für die Dauer von vier Jahren erfolgen.

Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich, jedoch haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Insoweit erhalten die Vorstandsmitglieder eine pauschale monatliche Aufwandsvergütung von je 75,00 EUR jährlich im Voraus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsdauer aus, so übernimmt sein Vertreter seinen Aufgabenbereich.

Scheiden beide Vorstandsmitglieder vor Beendigung der Amtsdauer aus, so ist binnen einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Geschäfte sind bis zur Wahl des neuen Vorstandes von dem amtierenden Vorstand fortzuführen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, in welcher Jahresbericht zu erstatten ist. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung setzt der Vorstand fest; sie ist mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu geben.

Einwendungen gegen die ordnungsgemäße Einberufung der Jahreshauptversammlung können nur in der Jahreshauptversammlung selbst vorgebracht werden.

Folgen solche Einwendungen nicht, gilt die Jahreshauptversammlung als ordnungsgemäß einberufen.

Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen und soweit erforderlich außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen mit 14-täger Frist unter Angabe der zur Tagesordnung anstehenden Punkte und Anträge.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ist beschlussfähig. Der Vorstand muss Vorstandssitzungen abhalten, wenn dies von mindestens einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Ansonsten kann er unter sich je nach Bedarf Sitzungen einberufen.

In besonderen Fällen können auch Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung veranlassen. Hierzu ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Antrag mit Begründung erforderlich.

- Der Antrag muss außerdem von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt werden.
- Die Einladungen zur Versammlung erfolgen schriftlich. Dies kann auch per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- Über den Verlauf der Versammlungen ist Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vorstand abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB den Mitgliedern ermöglichen,

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist auch ein Beschluss ganz ohne Versammlung gültig, wenn

- 1. alle Mitglieder (auch Vorstandsmitglieder) beteiligt (also angeschrieben) wurden,
- 2. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten angeschriebenen Personen ihre Stimme in Textform (d.h. per Brief, E-Mail, Telefax, WhatsApp o.ä.) abgegeben haben,
- 3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Stimmrecht

In den Mitglieder bzw. Jahreshauptversammlungen ist stimmberechtigt und wahlberechtigt jedes anwesende Mitglied soweit es nicht nach § 4 Abs. 2 ausgeschlossen werden kann. Das Mitglied muss seine Stimmberechtigung nachweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- Für die Satzungsänderung ist ein 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Die Wahl des Vorsitzenden ist geheim.
- Die Versammlung kann bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder eine andere Wahlart beschließen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so muss die Wahl neu eröffnet werden.

Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden. Das Mitglied muss jedoch vorher sein schriftliches Einverständnis erklären.

§ 8 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer Jahreshaupt oder eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mindestens ¾ der Stimmen der anwesenden Mitglieder dafür abgegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das noch vorhandene Vermögen einer sozialen Einrichtung zufließen.

§ 9 Inkrafttretung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 09.05.1985 beschlossen und tritt mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft.